

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivillufffahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

(2002/C 331 E/20)

KOM(2002) 406 endg. — 2002/0181(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

Die Verordnung (EWG) Nr. .../2002 wird wie folgt geändert:

auf Vorschlag der Kommission,

1. Es wird ein neuer Artikel 23a eingefügt:

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

„Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

Der Verwaltungsrat erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001 vor dem ...

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.“

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. .../2002 sind mit der Verordnung ... über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

2. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

(2) Die für das Zugangsrecht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁽¹⁾.

„nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten.“

(3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

3. Artikel 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für Flugsicherheit zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. .../2002 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

„(4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors und der Direktoren beläuft sich auf höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit des Exekutivdirektors kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Amtszeit der Direktoren kann auf Vorschlag der Kommission mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

(5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

4. Artikel 48 Absätze 3, 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 48

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. .../2002 muss dementsprechend geändert werden —

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

(4) Auf der Grundlage einer durch den Exekutivdirektor vorgenommenen Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Dieser Voranschlag umfasst auch einen vorläufigen Stellenplan und wird der Kommission und den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Übereinkünfte gemäß Artikel 55 geschlossen hat, zusammen mit dem vorläufigen Arbeitsprogramm spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission setzt auf Grundlage des Voranschlags die entsprechenden Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde) vorlegt.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.

Nach Erhalt des Voranschlags erstellen die in Unterabsatz 2 genannten Staaten ihren eigenen Haushaltsvorentwurf.

Nach Annahme Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde nimmt der Verwaltungsrat den Haushaltsplan und das Arbeitsprogramm der Agentur in ihrer endgültigen Fassung an und passt sie dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuss an. Er übermittelt sie unverzüglich der Kommission und der Haushaltsbehörde.

Das in diesem Artikel festgeschriebene Verfahren gilt für jede Änderung des Haushaltsplans oder des Stellenplans.“

5. Artikel 49 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 49

(2) Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

(3) Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

(4) Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

(5) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

(6) Der Exekutivdirektor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

(7) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

(8) Der Exekutivdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

(9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .“

6. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.“